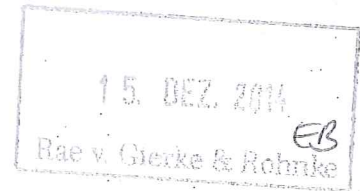


Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 418/13

vom

9. Dezember 2014

in dem Rechtsstreit

Heinrich Bauer Verlag KG

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. Thea Sihler-Jauch,

2. Günther Jauch,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte:



Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Dezember 2014 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Stöhr, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch und die Richterin Dr. Oehler

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. August 2013 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 45.000,00 €

Galke

Stöhr

von Pentz

Offenloch

Oehler

Ausgefertigt:



Böhringer-Mangold, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs